

NE *SP* *FE*

Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH
Postfach 42 02 80 / 30662 Hannover / Germany

Stadt Langenhagen
Abt. Bauverwaltung
z.H. Frau Kötter
Marktplatz 1
30853 Langenhagen

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum
-	-	160722_MHO	-1965	22.07.2016
		Hr. Honkomp (IB1)		

Flughafen Hannover-
Langenhagen GmbH
Postfach / P.O. Box 42 02 80
30662 Hannover / Germany
Tel +49 (0)511 977-0
Fax +49 (0)511 977-1898
www.hannover-airport.de

**Bebauungsplan Nr. 97N, 2. Änd. „Westfalenstraße-Mitte“ /
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 2 BauGB /
Stellungnahme der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH (FHG)**

Sehr geehrte Frau Kötter,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, unsere Überlegungen und Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des B-Plan 97N, 2. Änd. „Westfalenstraße-Mitte“ einbringen zu dürfen. Zu dem uns vom 30.06.2016 vorliegenden Entwurf der Stadt Langenhagen nehmen wir daher wie folgt Stellung:

1. Wir begrüßen grundsätzlich die Ausweisung von weiteren Gewerbegebieten im Flughafenumfeld sowie auf dem Stadtgebiet Langenhagens zur Schaffung von weiteren Flächen für bestehende und neue Gewerbe-/Produktions-/ Dienstleistungs-/ Handels-/ Logistikbetriebe. In diesem Zuge regen wir erneut an, den Dialog zur weiteren Entwicklung und Schaffung von analogen Aufstellungs-/ Auslegungsbeschlüssen für die B-Plan-optimierungen im Nahbereich des Flughafens (hier: B-Plan 437N, B-Plan 86N) sowie den Aufstellungsbeschluss für den neuen B-Plan 714 im ABP-West gemeinsam konstruktiv fortzusetzen.

2. Mit Verwunderung nehmen wir zur Kenntnis, dass keine Umweltprüfung durchgeführt wurde und kein Umweltbericht für die mit umfangreichen Ruderalpflanzen überzogene Fläche vorliegt und dies mit dem gewählten beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB begründet wird. Die in Ihrem Anschreiben dargelegte Begründung erscheint zumindest fragwürdig, da die Belange der § 30, 39 und insbesondere 44 BNatSchG auch von der Stadt Langenhagen berücksichtigt werden müssen. Wir hätten ein gleiches Vorgehen erwartet, wie in den Änderungsverfahren der Bebauungspläne Nr. 86N oder Nr.

Vorsitzende des Aufsichtsrats /
Chairwoman of the supervisory board
Ministerialdirigentin
Doris Nordmann

Geschäftsführer /
Chief Executive Officer
Dr. Raoul Hille

Registergericht / *Register court*
Amtsgericht Hannover, HRB 4704

Steuernummer / *Tax number*
27/200/03802

USt.-ID-Nr. / *VAT Reg. No.*
DE 115 824 970

Sparkasse Hannover
BLZ / *Bank code* 250 501 80
Konto / *Account* 44 000 123
BIC: SPKHDE33XXX
IBAN: DE19 2505 0180 0044 0001 23

Norddeutsche Landesbank Hannover
BLZ / *Bank code* 250 500 00
Konto / *Account* 101 027 506
BIC: NDLA2233XXX
IBAN: DE77 2505 0000 0101 0275 06

Commerzbank AG
BLZ / *Bank code* 250 400 66
Konto / *Account* 149 899 700
BIC: COBADE33XXX
IBAN: DE94 2504 0066 0149 8997 00



437N von der Stadt eingefordert, zumal nach unserer Erkenntnislage ausreichend Zeit verfügbar gewesen wäre, eine umfassende Umweltbewertung durchzuführen.

3. Den von Ihnen in einer verkehrstechnischen Untersuchung zum B-Plan 97N, 2. Änd. dargelegten Sachverhalt, dass die zusätzlich entstehenden Verkehre aus dem jetzt erweiterten Gewerbegebiet über die vorhandenen Straßennetze problemlos abgeführt werden, nehmen wir ebenfalls mit Verwunderung zur Kenntnis, da wesentliche Knoten im Umfeld des Gewerbegebietes nicht oder nur zum Teil und somit eine ganzheitliche Betrachtung der Verkehrsströme, wie z.B. am Hannover Airport gefordert, nicht stattfindet.

Erhebliche Verkehre sind auch gerade in Richtung Westfalenstraße/ Am Pferdemarkt und Flughafenstraße nach Norden sowie in südlicher Richtung zur Langenhagener Straße zu erwarten, so dass die angrenzenden Bereiche ebenfalls verkehrsspezifisch belastet werden, teilweise sogar zu Lasten der Entwicklungsvorhaben von Gewerbegebieten in wesentlichen Teilen des Airport Business Parks inkl. des Verbrauchs noch freier verkehrlicher Kapazitäten im Stadtgebiet Langenhagens.

Wir halten es daher für erforderlich, das Verkehrsgutachten für dieses B-Plangebiet um weiter angrenzende Knoten in den geschilderten Bereichen zu erweitern. Ergänzend soll festgehalten werden, dass sich die Stadt Langenhagen auch an einem daraus resultierenden Ausbau bzw. einer analogen Optimierung von Verkehrsknoten beteiligen sollte und dies nicht ausschließlich zu Lasten Dritter abgewälzt werden kann. Analoge Festsetzungen sind in der 2. Änderung des B-Plans mit aufzunehmen.

Generell halten wir es für eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung, dass die Stadt Langenhagen bei den ausstehenden Anpassungen der Bebauungspläne 86N sowie 437 N von uns eine ganzheitliche Betrachtung des Verkehrskonzeptes verlangt, diese aber bei dem B-Plan 97N, 2. Änd. für sich selbst offenkundig für nicht erwähnenswert erachtet.

4. Zudem weisen wir darauf hin, dass im Bereich der Westfalenstraße bereits eine erhebliche städtebauliche Zersiedelung insbesondere durch dezentrale Parkdienstleister (u.a. Park und Geiz, Westfalenstr.10-20, 30853 Langenhagen, etc.) stattgefunden hat und sich stetig, zum Teil ungebremst, ausbreitet. Eine Ansiedlung von Unternehmen auf der Fläche des B-Plan 97N, 2. Änd., die diese Entwicklungen durch ein originäres Geschäft direkt (u.a. weitere Park- und Abstellplätze von dezentralen Parkdienstleistern) bzw. indirekt (u.a. PKW-/ Autoaufbereitungszentren und PKW-Waschanlagenbetreiber) stärkt, ist aus unserer Sicht abzulehnen. Analoge Festsetzungen sind in der 2. Änderung des B-Plan 97N mit aufzunehmen.


Abschließend möchten wir sie bitten, den Deutschen Wetterdienst (Hamburg) sowie die Deutsche Flugsicherung (Langen) über das Projektvorhaben der Stadt Langenhagen vorab ebenfalls zu informieren, um diesen beiden für den Luftverkehr bedeutsamen Behörden ebenfalls Gelegenheit zu geben, wichtige Sachverhalte in dieses Bauleitplanungsvorhaben frühzeitig mit eingeben zu können.

Seite 3/3


Für erläuternde Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH
ppa. i.A.



Hesse



Honkomp



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 1 01 • 30001 Hannover

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Stadt Langenhagen

- per E-Mail -

Bearbeitet von
Herrn Steding

E-Mail
axel.steding@mw.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
60/B-Plan 97N, 2. Änd

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
45

Durchwahl (05 11) 1 20-
7830

Hannover
26.07.2016

**Entwurf des Bebauungsplans Nr. 97N, 2. Änderung „Westfalenstraße-Mitte“;
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2
Baugesetzbuch (BaugGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zum Entwurf des Bebauungsplans NR. 97N, 2. Änderung „Westfalenstraße-Mitte“ nehme ich wie folgt Stellung:

Die verkehrstechnische Untersuchung zum B-Plan 97N, 2. Änd., betrachtet nur die direkt aus der Nutzung des geplanten Gewerbegebiets entstehenden zusätzlichen Verkehre, ohne Berücksichtigung der Verkehre anderer, in Planung befindlicher Gewerbegebiete in Langenhagen, insbesondere im Umfeld des Flughafens Hannover-Langenhagen.

Eine ganzheitliche Verkehrsuntersuchung unter Berücksichtigung der geplanten Gewerbeentwicklung ist notwendig und nachzuholen.

Die Verkehrsuntersuchung ist dann die Grundlage für eine Verkehrsplanung. Ziel ist es dabei, neben den verkehrlichen Anforderungen die Belange der betroffenen Anwohner (Lärm u.a.) gebührend zu berücksichtigen. Insellösungen erfüllen diese Anforderungen nicht.

Z.B. aus der Drucksache zur Bauleitplanung für die Flughafen Hannover-Langenhagen Gesellschaft ist erkennbar, dass auch die Stadt Langenhagen die Notwendigkeit einer ganzheitlichen Verkehrsplanung sieht. Warum bei der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 97N eine entsprechende Untersuchung nicht umgesetzt wurde, ist für mich nicht erkennbar.

Im Übrigen nehme ich auf die Stellungnahme vom 22.07.2016 der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH Bezug, die ich unterstütze.

Ich möchte auch mit der Stellungnahme zu diesem Bebauungsplan feststellen, dass es sich bei dem Flughafen Hannover-Langenhagen um eine für das Land Niedersachsen besonders bedeutsame Infrastruktur handelt.

Der Flughafen Hannover stellt durch seine Gateway Funktion die Anbindung des Landes an die internationalen, nationalen sowie metropolitanen Transportnetzwerke, Räume und Märkte sicher, welches insbesondere für die stark werkteilige und exportorientierte Wirtschaft von entscheidender Bedeutung ist. Daher hat für die Landesluftfahrtbehörde der einwandfreie Betrieb und eine optimale Entwicklung des Flughafens Hannover oberste Priorität.

Besonders weise ich in diesem Zusammenhang auf die Funktion des Flughafens als landesbedeutsamer Logistikknoten hin.



Dienstgebäude
Windmühlenstraße 1-2
Paketenschrift
Friedrichswall 1
30159 Hannover

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 1 20-78 91
(05 11) 1 20-78 92

E-Mail
Poststelle@mw.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 312
IBAN: DE94 2505 0000 0106 0223 12
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Die Kombination aus dem Vorhandensein von größeren Gewerbeflächen mit den Verkehrsträgern Flug, Straße sowie Schiene sind einzigartig in Niedersachsen. Wegen der günstigen Voraussetzungen ist es gelungen, einen Branchenschwerpunkt Logistik mit einer wesentlichen Anzahl von Arbeitsplätzen einzurichten. Um auch in Zukunft diesen Standort wettbewerbsfähig auszugestalten ist es aus unserer Sicht unerlässlich notwendig, alles planungsrechtlich Mögliche zu unternehmen, um den spezifischen Erfordernissen der Logistikbranche Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Steding



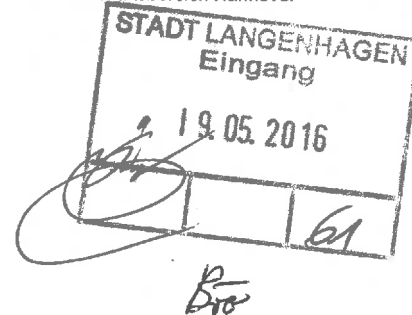
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Hannover, Postfach 58 49 · 30058 Hannover

Stadt Langenhagen
Postfach 101560

30836 Langenhagen



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Hannover



Bearbeitet von
Hr. Giesche-Zudnik

E-Mail
Juergen.Giesche-Zudnik@nlstbv.Niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
61.26.11-97N,2AE-C vom
26.04.2016

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
2111/21102-Lan

Durchwahl (05 11) 3 99 36-249
Hannover
12.05.2016

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum B-Plan Nr.97N, 2.Änderung „Westfalenstraße-Mitte“ gem. §4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,
durch das o.g. Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit des regionalen Geschäftsbereichs Hannover der NLStBV liegenden Autobahn A352 an der Auffahrrampe vom Kreisverkehr an der Westfalenstraße (K324) berührt.

Obwohl diese Anschlussstellenrampe von der Westfalenstraße zur A352 (Rifa Hamburg) heute als „Autobahn“ gewidmet ist, wurde im bisher rechtskräftigen Bebauungsplan Nr.97N, mit Zustimmung des damaligen Straßenbauamtes Hannover, eine Bauverbotszone für eine Bundesstraße (20m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand) festgesetzt, weil der endgültige Straßenentwurf zur Erweiterung der Anschlussstelle B522/L382 (Rechtskraft über Bebauungsplan Nr.100) bei Aufstellung des Bebauungsplans Nr.97 noch nicht vorlag, d.h. die Annahme getroffen wurde, dass die neue Anschlussstellenrampe eine Bundesstraße wird.

An dieser Zustimmung fühle ich mich auch bei der 2.Änderung des Bebauungsplans Nr.97N gebunden.

Auf die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte nicht überbaubaren Fläche für eine mögliche Verlegung der Anschlussstellenrampe zur Auflösung des Kreisverkehrsplatzes kann verzichtet werden, weil sich die Verkehrsabläufe im Kreisverkehr an der Westfalenstraße trotz Verkehrssteigerung bewährt haben und eine Umgestaltung in einen LSA-geregelten Knoten eher unwahrscheinlich erscheint.

Ich bitte aber um die Aufnahme eines nachrichtlichen Hinweises in den zeichnerischen Festsetzungen, dass „innerhalb der gesetzlich geltenden Bauverbotszone Hochbauten jeder Art (auch Werbeanlagen) und sonstige bauliche Anlagen (auch Garagen, Stellflächen etc.) sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größerem Umfangs unzulässig sind“.

Ich kann der geplanten Bebauungsplanänderung außerdem nur zustimmen, wenn die grundsätzlichen Regelungen zu Werbeanlagen an Autobahnen aus dem Allgemeinen Rundschreibens ARS 32/2001 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) beachtet werden, d.h.

- Werbeanlagen nur am Ort der Leistung
- Höhe der Werbeanlagen in der Regel maximal 20m
- keine Prismenwendeanlagen
- keine Lauflichtbänder
- keine Rollbänder
- keine Filmwände
- u.a.

Diese Kernaussagen des ARS 32/2001 bitte ich als nachrichtlichen Hinweis in den Planentwurf aufzunehmen, um durch eine klare Aussage zur Genehmigungsfähigkeit von Werbeanlagen im Einflussbereich der Autobahn, den Verwaltungsaufwand bei der Bearbeitung von Baugesuchen bereits im Vorfeld zu verringern und die Verkehrssicherheit auf den verkehrsreichen Autobahnen zu gewährleisten.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass der Bund als Straßenbaulastträger der B522 bzw. A352 für das Plangebiet im Nahbereich der beiden verkehrsreichen Straßen keinerlei Kosten für zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen übernehmen wird.

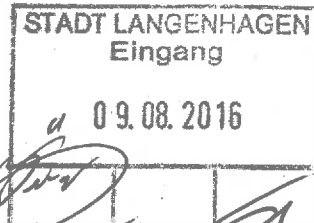
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Giesche-Zudnik



Region Hannover



Region Hannover, Postfach 147, 30001 Hannover

Stadt Langenhagen
 Fachdienst Bauverwaltung
 Marktplatz 1
 30853 Langenhagen

Der Regionspräsident

Team	Städtebau (61.03)
Dienstgebäude	Höltstr. 17
Ansprechpartner	Herr Diedrichs
Zeichen	6182/8-097N/2
Telefon	(0511) 616 - 22751
Telefax	(0511) 616 - 1125113
E-Mail	
Steffen.Diedrichs@region-hannover.de	
Internet	www.hannover.de

Hannover, 05.08.2016

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.97N mit ÖBV "Westfalenstraße - Mitte" der Stadt Langenhagen, Stadtteil Langenhagen
Stellungnahme gemäß § 4 (2) BauGB i.V.m. § 13a BauGB
Ihr Schreiben vom 30.06.2016, Ihr Zeichen: 60/B-Plan 97N, 2. Änd.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.97N mit ÖBV "Westfalenstraße - Mitte" der Stadt Langenhagen, Stadtteil Langenhagen, wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen:

Naturschutz:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass für die nach § 28 BNatSchG ausgewiesenen Naturdenkmale sowie die nach § 30 BNatSchG geschützten Flächen die Stadt Langenhagen als Untere Naturschutzbehörde zuständig ist.

Naturschutzfachliche Planungen oder Maßnahmen für das Plangebiet sind nicht eingeleitet oder vorgesehen.

Zudem liegen zu Vorkommen von Arten oder Biotopen mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung hier keine Daten vor.

Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz sind jedoch in jedem Fall zu beachten.

Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr
 Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr
 und nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
 Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 10, 11, 17
 Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover (BLZ 250 501 80)
 KTO 18465 IBAN: DE36250501800000018465
 BIC: SPKHDE2H
 Postbank Hannover (BLZ 250 100 30)
 KTO 1259-306 IBAN: DE51 250100300001259306
 BIC: PBNKDEFF

Regionalplanung:

Die Region Hannover hat die Neuaufstellung ihres Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) eingeleitet. Im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP für die Region Hannover wurde im Jahr 2015 zum RROP-Entwurf 2015 (Stand: 24. Juli 2015) ein Beteiligungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt und anschließend der Entwurf entsprechend überarbeitet. Zu den Änderungen bzw. zum RROP-Entwurf 2016 (Stand: 23. Februar 2016) wurde ein zweites Beteiligungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Nach der Erörterung mit den Trägern öffentlicher Belange wird der RROP-Entwurf abschließend überarbeitet und regionspolitisch beraten. Für September 2016 wird der Satzungsbeschluss des RROP in der Regionsversammlung angestrebt.

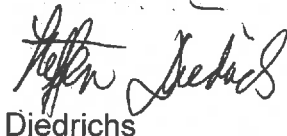
Grundsätzlich sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) sonstige Erfordernisse und nach § 4 Abs. 1 ROG als solche im Rahmen von Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Des Weiteren bildet das rechtsgültige RROP 2005 die Grundlage für die raumordnerische Stellungnahme.

Der Ausschluss von kleinflächigem Einzelhandel, mit Ausnahme des KFZ-Handels, dient der Verhinderung einer unverträglichen Agglomerationsbildung.

Die Planung ist hinsichtlich der Entwicklung der Versorgungsstruktur mit den Erfordernissen der Landesplanung und Raumordnung vereinbar.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrage



Diedrichs